§ 17.

- (1) Der Gewerkschaft kann die Rechtsfähigkeit durch das Finanzministerium entzogen werden:
 - 1. wenn sie nicht das in der Satzung bezeichnete Bergbaurecht erwirbt;
 - 2. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Gewerkenversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet;
 - 3. wenn sie einen andern als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.
- (2) Die Entziehung darf erst erfolgen, nachdem eine Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel zu beseitigen, ohne Erfolg geblieben ist.
- (3) Gegen die Entscheidung des Finanzministeriums ist die Anfechtungsklage an das Oberverwaltungsgericht zulässig.

§ 18.

- (1) Wird die Gewerkschaft aufgelöst oder wird ihr die Rechtsfähigkeit entzogen, so muß eine Liquidation stattfinden, sofern nicht über das Vermögen der Gewerkschaft der Konkurs eröffnet worden ist.
- (2) Auf die Liquidation sind die Vorschriften der §§ 48 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. An die Stelle des Amtsgerichts tritt, wenn die Gewerkschaft nicht im Handelsregister eingetragen ist, das Bergamt.

§ 19.

- (1) Die Satzung muß Bestimmungen treffen:
- 1. über Namen, Sitz und Zweck der Gewerkschaft; der Zweck muß der Vorschrift des § 9 Abs. 1 entsprechen;
- 2. über die Anzahl und die Teilbarkeit der Kuxe; eine Teilung ist nicht anders als in zehn gleiche Teile zulässig;
- 3. über die Ausstellung und Kraftloserklärung von Kuxscheinen;
- 4. über die Aufbringung der Zubußen und die im Falle der Säumnis eintretenden Nachteile;
- 5. über die Wahl, die Befugnisse und die Legitimation des Vorstandes;
- 6. über das Stimmrecht der Gewerken, die Berufung und Beschlußfähigkeit von Gewerkenversammlungen, über die der Beschlußfassung dieser Versammlungen vorbehaltenen Gegenstände;
- 7. über die zur Anderung der Satzung und zur Auflösung der Gewerkschaft erforderliche Stimmenzahl;
- 8. über die Art der verbindlichen Bekanntmachungen;
- 9. über die Berechnung und Verteilung des Gewinns und über das Verfahren im Falle der Nichterhebung von Ausbeute;